Briefwahlvorstand-Nr.		Diese Wahlniederschrift ist vollständig auszufüllen und
Gemeinde/Stadt		bei Punkt 5.6 von allen Mitgliedern des Briefwahlvorstan- des zu unterschreiben.
Wahlkreis		des za differsofficipoti.

Wahlniederschrift über die Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der <u>Briefwahl</u>

bei der Wahl zum Landtag des Saarlandes am

Zu der Landtagswahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand er-

Familienname Vornamen		Funktion	
		als Briefwahlvorsteherin/ Briefwahlvorsteher	
		als stellv. Briefwahlvorsteherin/ stellv. Briefwahlvorsteher	
		als Schriftführerin/Schriftführer	
		als Beisitzerin/Beisitzer	

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Briefwahlvorstandes ernannte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Briefwahlvorstandes und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.			
2.			
3.			

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

1.

Briefwahlvorstand

schienen:

	Familienname	Vornamen	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

2. Zulassung der Wahlbriefe

۷.	Zulassung der Wanibriele				
2.1	Eröffnung der Wahlhandlung				
	Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um	•	e Uhrzeit eintragen:) Uhr Minuten		
	damit, dass sie/er die anwesenden Mitglieder des Briefwahlvorstandes auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; sie/er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzerinnen und Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Sie/Er belehrte sie über ihre Aufgaben.				
	Abdrucke des Landtagswahlgesetzes und der Landeswahl- ordnung lagen im Wahlraum vor.				
2.2	Vorbereitung der Wahlurne				
	Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne in ordnungsgemäßem Zustand befand und leer war.				
	Sodann wurde die Wahlurne	(Bitt	(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)		
			versiegelt.		
			verschlossen; die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher nahm den Schlüssel in Verwahrung.		
2.3	Anzahl Wahlbriefe; Ungültigkeit von Wahlscheinen				
	Der Briefwahlvorstand stellte fest, dass ihm von/vom	(Bitt	e die zuständige Stelle eintragen:)		
		(Bitt	e Anzahl eintragen:)		
			Wahlbriefe übergeben worden sind.		
	Der Briefwahlvorstand stellte weiter fest, dass ihm	(Bitte	e Zutreffendes ankreuzen:)		
			eine Mitteilung, dass keine Wahlscheine für un- gültig erklärt worden sind, übergeben worden ist.		
			(Anzahl) Verzeichnis/Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine übergeben worden ist/sind.		
			(Anzahl) Nachtrag/Nachträge zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen übergeben worden ist/sind.		
	Die in dem/den Verzeichnis/Verzeichnissen der für ungültig erklärten Wahlscheine und in dem/den Nachtrag/Nachträgen zu diesem/n Verzeichnis/Verzeichnissen aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Briefwahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (siehe unten unter Punkt 2.5).				
2.4	Am Wahltag eingegangene Wahlbriefe				
	Die Wahlbriefe, die am Wahltag bei der auf dem Wahlbrief-				
	umschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren, wurden dem Briefwahlvorstand überbracht.		e Zutreffendes ankreuzen:)		
		П	Nein, es wurden keine noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe überbracht.		
			(weiter bei Punkt 2.5) Ja, es wurden noch vor Schluss der Wahlzeit ein-		
		Ц	gegangene Wahlbriefe überbracht.		
			(Bitte die weiteren Eintragungen vornehmen:) Ein Beauftragter des/der		
			überbrachte um Uhr Minuten		

weitere (Anzahl) Wahlbriefe.

2.5	Wahlbriefen		
2.5.1	Ein von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmtes Mitglied des Briefwahlvorstands öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag und übergab beide der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher.		
2.5.2	Es wurden	(Bitte	e Zutreffendes ankreuzen:)
2.3.2	Es wurden		keine Wahlbriefe beanstandet.
			Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, wurde der Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne gelegt. Die Wahlscheine wurden gesammelt. (weiter bei Punkt 3.)
			increamt (Anzahl)\Mohlhriefe heenstendet
		Ц	insgesamt (Anzahl) Wahlbriefe beanstandet. (weiter bei Punkt 2.5.3.)
2.5.3	Von den beanstandeten Wahlbriefen wurden durch Beschluss zurückgewiesen.		e in den zutreffenden Fallgruppen die jeweilige An- an zurückgewiesenen Wahlbriefen eintragen:)
			Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegen hat,
			Wahlbriefe, weil dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigefügt war,
			Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren,
			Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthält,
			Wahlbriefe, weil die Wählerin oder der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
			Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war,
			Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag be- nutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.
	Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert, mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen, wieder verschlossen, fortlaufend nummeriert und der Wahlniederschrift beigefügt.	Insge	esamt: (Anzahl) Wahlbriefe
2.5.4	Nach besonderer Beschlussfassung wurden beanstandete Wahlbriefe zugelassen.	(Bitte	e Zutreffendes ankreuzen:)
			Nein (weiter bei Punkt 3.)
			Ja. Es wurden insgesamt

3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1 Öffnung der Wahlurne

Alle bis 18.00 Uhr eingegangenen Wahlbriefe wurden geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2 Zahl der Wählerinnen und Wähler; Öffnung der Wahlurne

3.2.1	Zunächst wurden die Wahlscheine gezählt	(Bitte	e Zahl eintragen:)	
	Die Zählung ergab	Wahlscheine.		
	Die Zählung ergab, dass		mehr als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden (weiter bei Punkt 3.2.3)	
			weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden; die Gemeindewahlleiterin/der Gemeindewahlei- ter wurde unterrichtet	
3.2.2	Weil weniger als 50 Wahlbriefe zugelassen wurden, hat die Gemeindewahlleiterin/der Gemeindewahlleiter nach § 57 Abs. 3 in Verbindung mit § 50 Abs. 2 Satz 2 die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mit einem von ihr/von ihm bestimmten anderen Briefwahlvorstand	um	(weiter bei Punkt 3.2.2) Uhr Minuten angeordnet.	
	Der Briefwahlvorstand des Briefwahlbezirks mit weniger als 50 Wählerinnen und Wählern (abgebender Briefwahlvorstand)	uiii .	on will defi drigeordies.	
	hat die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine dem von der Gemeindewahlleiterin/vom Gemeindewahlleiter bestimmten Briefwahlvorstand (aufnehmender Briefwahlvorstand)	(abge	ebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstandnummer)	
	,	(aufn	ehmender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstandnummer	
		um .	Uhr Minuten übergeben.	
	Am Wahlraum des abgebenden Briefwahlvorstands wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der zu übergebenden Gegenstände waren die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher, die Schriftführerin/der Schriftführer, ein weiteres Mitglied des Briefwahlvorstands und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.		(Bitte durch Ankreuzen bestätigen) (Weiter bei Punkt 5.4)	
3.2.3	Sodann wurde die Wahlurne geöffnet	(Bitte	e Uhrzeit eintragen:)	
			Uhr Minuten	
	Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen Die			

	Der Inhalt der Wahlurne wurde vor der Auszählung mit dem Inhalt einer anderen Wahlurne vermischt, weil	(So 3.2.	weit zutreffend ankreuzen, sonst weiter bei Punkl 4)
			aufgrund der Anordnung der Gemeindewahlleiterin/
			des Gemeindewahlleiters von Uhr Minuter die verschlossene Wahlurne und die eingenommener Wahlscheine des
			(abgebender Briefwahlvorstand/Briefwahlvorstand- Nummer)
			um Uhr Minuten zur gemeinsamer Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnissses übernommen wurden.
	Bei der Zahl der Wahlscheine (Punkt 3.2.1) sind die eingenommenen Wahlscheine des abgebenden und des aufnehmenden Briefwahlvorstands zusammenzuzählen.		
	Nach der Vermischung sind die Stimmzettelumschläge und die Stimmzettel gemeinsam auszuzählen (ab Punkt 3.2.4)		
3.2.4	Sodann wurden die Stimmzettelumschläge ungeöffnet gezählt.	(Bit	e Zahl eintragen:)
	Die Zählung ergab		Stimmzettelumschläge (= Wählerinnen und Wähler)
		st	ese Zahl hinten in Abschnitt 4 bei Kennbuch- abe B = Wählerinnen und Wähler insgesamt, gleich B1 eintragen.
		(Bitt	e Zutreffendes ankreuzen:)
			Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte überein. (weiter bei Punkt 3.2.5)
			Die Zahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.
			Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:
3.2.5	Die Schriftführerin/der Schriftführer übertrug die Zahl der Wählerinnen und Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe B der Wahlniederschrift.		
3.3	Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel		

3.3.1 a) die nach Wahlvorschlägen getrennten Stapel mit den Stimmzetteln mit **zweifelsfrei gültiger** Stimme,

sie unter Aufsicht:

Nunmehr öffneten mehrere Beisitzerinnen und Beisitzer unter Aufsicht der Briefwahlvorsteherin/des Briefwahlvorstehers die Stimmzettelumschläge, nahmen die Stimmzettel heraus, bildeten daraus die folgenden Stapel und behielten

- b) einen Stapel mit leeren Stimmzettelumschlägen und den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- einen Stapel aus Stimmzettelumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten, sowie
- d) einen Stapel aus den Stimmzettelumschlägen und Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** gaben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war

Die beiden Stapel zu c) und d) wurden ausgesondert und von einer/einem von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzerin/Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.3.2 Die Beisitzerinnen und Beisitzer, die die nach Wahlvorschlägen geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher, zum anderen Teil der Stellvertreterin/dem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Wahlvorschlag er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel der Briefwahlvorsteherin/dem Briefwahlvorsteher oder der Stellvertreterin/dem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

Nunmehr prüfte die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher den Stapel zu b) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln und den leeren Stimmzettelumschlägen, die ihr/ihm hierzu von der Beisitzerin oder dem Beisitzer, die oder der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher sagte an, dass die Stimme ungültig ist.

Danach zählten je zwei von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer nacheinander je einen zu a) und b) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

die Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge

abgegebenen Stimmen sowie

die Zahl der ungültigen Stimmen.

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** von der Schriftführerin/vom Schriftführer **in Abschnitt 4** in den genannten Zeilen **eingetragen**.

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählun-

3.3.3 Die Zählungen nach 3.3.2 verliefen wie folgt:

gen.

(Zwischensummenbildung I)

= Zeilen D1, D2, D3, D4 usw. in Abschnitt 4

= Zeile C in Abschnitt 4

П

.

(Bitte Zutreffendes ankreuzen:)

Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.

(Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)

Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzerinnen und Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.

(Bitte durch Ankreuzen bestätigen)

3.3.4	zum Schluss entschied der Briefwahlvorstand über die Guitigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in den Stapeln zu c) und d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Wahlvorschlag die Stimme abgegeben worden war. Sie/Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob und für welchen Wahlvorschlag die Stimme für gültig oder ob sie für ungültig erklärt worden war, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern. Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen wurden als Zwischensummen II (ZS II) von der Schriftführerin/ vom Schriftführer in Abschnitt 4 eingetragen.	(Zwischensummenbildung II)
3.3.5	Die Schriftführerin/Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Stimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmte Beisitzerinnen und Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.	☐ (Nach Eintragung durch Ankreuzen bestätigen)
3.4	Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel	
	Die von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher bestimmten Beisitzerinnen und Beisitzer sammelten	
	a) die Stimmzettel getrennt nach den Wahlvorschlägen, de- nen die Stimmen zugefallen waren,	
	b) die leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und unge- kennzeichneten Stimmzettel,	
	c) die Stimmzettelumschläge,die Anlass zu Bedenken gegeben hatten, mit den zugehörigen Stimmzetteln,	
	die Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken gegeben hatten,	
	die Stimmzettelumschläge mit mehreren Stimmzetteln,	
	je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.	Die in c) bezeichneten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern
		bis
		beigefügt.
3.5	Feststellung und Bekanntmachung des Briefwahlergebnisses	
	Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Briefwahlniederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Briefwahlvorstand als das Briefwahlergebnis festgestellt und von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.	
4.	Wahlergebnis	
	Kennbuchstaben für die Zahlenangaben	(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in der Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)
	B Wählerinnen und Wähler insgesamt [vgl. oben 3.2.1]	,

B1 zugleich Wählerinnen und Wähler mit Wahlschein

Ergebnis der Briefwahl Summe C + D muss mit B übereinstimmen. Insgesamt ZS I ZS II С Ungültige Stimmen Gültige Stimmen: Von den gültigen Stimmen entfielen auf den Wahlvorschlag der ZS I ZS II Insgesamt (Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe laut Stimmzettel) D 1 D 2 D 3 D 4 usw. D Gültige Stimmen insgesamt Abschluss der Wahlergebnisfeststellung 5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung Bei der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen: Der Briefwahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: 5.2 Erneute Zählung (Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist der gesamte Abschnitt 5.2 zu streichen.) Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes (Vor- und Familienname) beantragte(n) vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, weil (Angabe der Gründe) Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.3) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis der Briefwahl wurde (Bitte Zutreffendes ankreuzen:) mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt berichtigt (Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.) und von der Briefwahlvorsteherin/vom Briefwahlvorsteher

5.

mündlich bekannt gegeben.

5.3	Schnellmeldung	
	Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck nach dem Muster der Anlage 19 zur Landeswahlordnung übertragen und	auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)
		(Bitte Art der Übermittlung eintragen)
		anübermittelt (Bitte Empfänger eintragen)
5.4	Anwesenheit des Briefwahlvorstandes	
	Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Briefwahlvorstandes, darunter jeweils die Briefwahlvorsteherin/der Briefwahlvorsteher und die Schriftführerin/der Schriftführer oder die Stellvertreterinnen/Stellvertreter, anwesend.	
5.5	Öffentlichkeit der Wahlbriefzulassung und Ergebnisfeststellung	
	Die Zulassung der Wahlbriefe sowie die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.	
5.6	Versicherung zur Richtigkeit der Niederschrift Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Briefwahlvorstandes genehmigt und von ihnen unter- schrieben.	
		Ort und Datum
	Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher	Die übrigen Beisitzerinnen/Beisitzer
	Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter	
	Die Schriftführerin/Der Schriftführer	
5.7	Verweigerung der Unterschrift und Angabe von Gründen	
	Das/Die Mitglied(er) des Briefwahlvorstandes	
	verweigerte(n) die Unterschrift unter die Wahlniederschrift, weil	(Vor- und Familienname)

(Angabe der Gründe)

5.8 Bündelung von Stimmzetteln, Stimmzettelumschlägen und Wahlscheinen

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel, Stimmzettelumschläge und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und in Papier verpackt (abweichend bei Punkte 3.2.2):

- a) Ein Paket mit den nach Wahlvorschlägen geordneten gültigen Stimmzetteln,
- b) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- c) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen und
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Der Gemeindewahlleiterin/dem Gemeindewahlleiter wurden

am	, um	Uhr,	übergeben
----	------	------	-----------

- diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- das Verzeichnis/die Verzeichnisse der für ungültig erklärten Wahlscheine samt Nachträgen/die Mitteilung, dass Wahlscheine nicht für ungültig erklärt worden sind,
- die Wahlurne ggf. mit Schloss und Schlüssel –
- alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Die Briefwahlvorsteherin/Der Briefwahlvorsteher
Von der Gemeindewahlleiterin/Vom Gemeindewahlleiter wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten
Anlagen am um, um Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.
(Unterschrift der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters)

Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.